

# Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N<sup>o</sup> 33.

Mittwoch, den 13. August

1851.

## Verordnung,

den Verkauf des Viehsalzes betreffend,

vom 17. April 1851.

Um den Besitzern von Vieh den Bezug des zur Fütterung desselben erforderlichen Salzes möglichst zu erleichtern, wird mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Das sogenannte Vieh- oder Futtersalz kann vom  
1. Juli 1851

an

- a) bei sämtlichen Königlichen Salzniederlagen in Gewichtsmengen bis zu einem halben Zollcentner herab,
- b) bei sämtlichen Orts-Verkauffstellen (Salzschänken) aber in jedem beliebigen geringeren Gewichtsbetrage

abgelassen werden.

§. 2.

Viehbesitzer, welche einzeln oder zusammen einen halben Zollcentner oder mehr dergleichen Salzes zu haben wünschen, können diesen ihren Bedarf mit obrigkeitlichem, auf den einzelnen, beziehentlich auf sämtliche Betheiligte lautendem Salzpasse (s. §. 8 und 9) unmittelbar aus einer königlichen Salzniederlage nach freier Auswahl derselben beziehen, nur muß solchenfalls die gewählte Niederlage, ingleichen die Menge des zu erholenden Futtersalzes mindestens vier Wochen vor der Abholung bei der betroffenen Salzverwalterei angemeldet sein. (§. 7).

§. 3.

Demnächst soll von dem in §. 1 bestimmten Zeitpunkt an Niemand mit der Erkaufung gedachter Salzgattung an den Salzschank des Wohnortes gebunden, vielmehr einem Jeden gestattet sein, dieselbe auch von einem anderen Salzschanker zu entnehlen, basern nur der Letztere hiervon und von der erforderlichen Futtersalzmengem binnen der in §. 2 vorgeschriebenen Anmeldefrist in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 4.

Der Niederlagspreis des Futtersalzes wird hiermit auf  
Einen Thaler 11 Ngr. 6 Pf. für den Zollcentner

oder auf

Einen Thaler 20 Ngr. — Pf. für das Stück zu 120 Zollpfunden

herabgesetzt. Nach diesem Niederlagspreis sind die Preise für den Einzelverkauf bei den Orts-Salzschänken unter Berücksichtigung der Transport- und übrigen Spesen überall amtlich festzustellen, und die für die Feststellung der Kochsalzpreise bestehenden sonstigen Vorschriften nunmehr auch in Ansehung des Viehsalzes mit in Anwendung zu bringen.